

Summarische Übersetzung der englischen Originaleinladung mit ergänzenden Erläuterungen für Berechtigte an Aktien, die an der SWX Schweizer Börse gehandelt werden

Die zweite ordentliche Generalversammlung der Aktionäre der Xstrata plc (die „Gesellschaft“) findet am

Donnerstag, den 6. Mai 2004, 11.00 Uhr (10.00 Uhr British Summer Time, BST), im Kongresszentrum Metalli Park Hotel Zug, 6300 Zug, mit gleichzeitiger Satelliten-Versammlung im City Presentation Centre, 4 Chiswell Street, London EC1Y 4UP, UK,

statt, um folgende Traktanden zu behandeln und darüber zu beschliessen:

Ordentliche Geschäfte

als ordentliche Beschlüsse:

1. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr endend am 31. Dezember 2003.
2. Genehmigung der Dividendenfestlegung des Verwaltungsrates von 13.3 US Cents pro Aktie für das Geschäftsjahr endend am 31. Dezember 2003.
3. Genehmigung des Salarierungsberichts für das Geschäftsjahr endend am 31. Dezember 2003.
4. Wiederwahl von Michael Davis, geschäftsführender Verwaltungsrat, dessen Amtsperiode gemäss Art. 127 der Gesellschaftsstatuten endet.
5. Wiederwahl von David Issroff, nicht geschäftsführender Verwaltungsrat, dessen Amtsperiode gemäss Art. 127 der Gesellschaftsstatuten endet.
6. Wiederwahl von Sir Steve Robson, nicht geschäftsführender Verwaltungsrat, dessen Amtsperiode gemäss Art. 127 der Gesellschaftsstatuten endet.
7. Wiederwahl von David Rough, nicht geschäftsführender Verwaltungsrat, dessen Amtsperiode gemäss Art. 127 der Gesellschaftsstatuten endet.

(Für die Lebensläufe der Verwaltungsräte wird auf den Geschäftsbericht S. 74 und 75 verwiesen)

8. Wiederwahl von Ernst & Young LLP als Revisionsstelle der Gesellschaft für die Amtsperiode bis zur nächsten Generalversammlung, welcher Abschlüsse vorzulegen sind, und Ermächtigung des Verwaltungsrates, die Vergütung der Revisionsstelle festzulegen.

Besondere Geschäfte gemäss Art. 70 der Statuten

als ordentlicher Beschluss:

9. Ermächtigung der Verwaltungsräte, an Stelle aller bestehender Ermächtigungen, gemäss Art. 14 der Statuten, entsprechende Wertschriften zuzuteilen für eine Frist ab Beschlussfassung bis zum Ende der nächsten ordentlichen Generalversammlung, wobei der Betrag gemäss Art. 80 für diese Frist USD 105'250'402 (entsprechend 210'500'804 Stammaktien à je USD 0.50) betragen soll.

als Sonderbeschluss:

10. Ermächtigung der Verwaltungsräte, an Stelle aller bestehender Befugnisse, gemäss Art. 15 der Statuten, Aktien zuzuteilen als ob Art. 89(1) des Company Act 1985 (UK) nicht anwendbar wäre, für eine Frist ab Beschlussfassung bis zum Ende der nächsten ordentlichen Generalversammlung, wobei der Betrag gemäss Art. 89 USD 15'787'560 (entsprechend 31'575'120 Stammaktien à je USD 0.50) betragen soll.

Im Auftrag des Verwaltungsrates

Richard Elliston
Sekretär der Gesellschaft
1 April 2004

Registered Office:
4th Floor Panton House
25/27 Haymarket
London
SW1Y 4EN

Anmerkungen

1. Ein registrierter Aktionär kann an der Generalversammlung teilnehmen oder sich durch einen oder mehrere Bevollmächtigte vertreten lassen. Der Vertreter braucht selber nicht Aktionär zu sein.
2. Um gültig zu sein, muss eine Vollmacht bis spätestens 48 Stunden vor der Versammlung bei Computershare Investor Services PLC, PO Box 1075, The Pavilions, Bristol, BS99 3FA, UK, eingetroffen sein. Trotz Vollmachtserteilung kann ein registrierter Aktionär selber an der Versammlung teilnehmen und stimmen.
3. Die Gesellschaft bestimmt gemäss Regulation 41 der Uncertificated Securities Regulations 2001, dass nur Aktionäre, welche bis spätestens 10 Uhr vormittags (BST) am 4. Mai 2004 im Aktienbuch der Gesellschaft als solche eingetragen sind, berechtigt sind (persönlich oder durch ihren Vertreter) an der Generalversammlung teilzunehmen und die zu diesem Zeitpunkt eingetragene Anzahl Aktien zu stimmen. Änderungen im Aktienbuch nach diesem Zeitpunkt sind für die Bestimmung der Zutritts- und Stimmberechtigung unbeachtlich.
4. Beschlüsse 1 bis 9 werden durch Handerheben entschieden, sofern nicht eine schriftliche Abstimmung gemäss den Statuten verlangt wird. Gemäss den Statuten muss über Beschluss 10 schriftlich abgestimmt werden.
5. Bei einer Abstimmung durch Handerheben hat jeder Aktionär, welcher persönlich anwesend oder vertreten ist, eine Stimme. Hält eine Person mehrere Vollmachten mit unterschiedlichen Instruktionen, dann kann diese Person Für und Gegen den Beschluss stimmen, jedoch zählt dies unabhängig von der vertretenen Aktienzahl nur für je eine Stimme.
6. Gemäss Statuten kann der Vorsitzende (oder mindestens 5 Aktionäre oder Aktionäre mit mindestens 10% aller Stimmen oder deren Vertreter) eine schriftliche Abstimmung verlangen. Bei einer schriftlichen Abstimmung hat jeder Aktionär oder dessen Vertreter für jede von ihm gehaltene bzw. vertretene, voll einbezahlte Aktie eine Stimme.
7. Gemäss Statuten kann ein Bevollmächtigter (i) eine schriftliche Abstimmung verlangen oder sich einem solchen Begehren anschliessen; (ii) sich an der Versammlung zu Wort äussern; (iii) über jede der Versammlung vorgeschlagene Abänderung eines Beschlusses abstimmen; und gilt die Vollmacht (sofern diese nichts anderes bestimmt) auch für jede vertagte Versammlung.
8. Aktionäre, welche an der Satelliten-Versammlung persönlich anwesend sind oder vertreten werden, werden gemäss den Gesellschaftsstatuten als an der Generalversammlung anwesend behandelt und sind stimmberechtigt.
9. Folgende Unterlagen werden an der Generalversammlung, mit Kopien an der Satelliten-Versammlung, zur Einsicht aufliegen:
 - (i) Arbeits- und Dienstleistungsverträge mit den Verwaltungsräten
 - (ii) Register der Beteiligungen der Verwaltungsräte

Kopien der Dienstleistungsverträge mit den Verwaltungsräten sind durch jede Person einsehbar:

- (a) am Sitz der Gesellschaft (4th Floor Panton House, 25/27 Haymarket, SW1Y 4EN London) an jedem Arbeitstag während den normalen Geschäftszeiten und
- (b) am Ort der Generalversammlung und der Satelliten-Generalversammlung mindestens 15 Minuten vor Beginn und während der Versammlung.

Das Register der Beteiligungen der Verwaltungsräte kann bei Beginn der Generalversammlung eingesehen werden, wobei Kopien an der Satelliten-Versammlung verfügbar sind und das Register während der Versammlung offen und zugänglich bleibt.

Ergänzende Anmerkungen betreffend an der SWX Schweizer Börse gehandelten Aktien (nur in deutscher Fassung)

Die folgenden Regeln und Voraussetzungen gelten für alle (wirtschaftlich) Berechtigten an Aktien der Gesellschaft, welche an der SWX Schweizer Börse (und nicht am London Stock Exchange) gehandelt und in Sammelverwahrung bei SIS SegalInterSettle AG (SIS) und durch HSBC als deren Nominee gehalten werden. Dazu gehören Berechtigte, welche ihre Aktien in unverbriefter Form in Konten (Depots) bei Banken in der Schweiz halten und solche Banken selber, sei es in der Folge der Fusion der (ehemaligen) Xstrata AG in Xstrata plc im Februar/März 2002, oder sei es zufolge Kaufs an der SWX Schweizer Börse, in jedem Fall ohne die Umwandlung in verbrieft Aktien oder die Übertragung der Berechtigung zwecks Handelbarkeit am London Stock Exchange verlangt zu haben (unabhängig vom Ort ihres Wohnorts „SWX-Aktionäre“):

(a) Wie im Information Memorandum betreffend die Fusion der (ehemaligen) Xstrata AG in die Xstrata plc vom Februar/März 2002 angekündigt, wird den SWX-Aktionären, welche ihre wirtschaftliche Berechtigung an den Aktien bei Credit Suisse, UBS AG oder der Zürcher Kantonalbank (ZKB) in der Schweiz halten, über ihre entsprechende Bank die Möglichkeit eingeräumt, persönlich an der Generalversammlung in Zug oder in London teilzunehmen und zu stimmen oder dazu einen Vertreter zu ernennen. Diese Aktionäre werden durch eine der genannten Banken direkt darüber informiert, wie sie verfahren können und sollen, wenn sie teilnehmen oder einen Vertreter ernennen möchten. Zusammen mit diesen Informationen werden sie den Einladungstext erhalten und, auf Anfrage, den Geschäftsbericht 2003 der Gesellschaft (in Englisch). SWX-Aktionäre, welche so von Credit Suisse, UBS AG oder ZKB direkt angeschrieben werden, sind gebeten, sich genau und fristgemäss an die entsprechenden Erläuterungen ihrer Bank zu halten, widrigenfalls sie oder ihre Vertreter nicht zur Generalversammlung zugelassen werden können.

(b) Wie ebenfalls im genannten Information Memorandum erwähnt, werden SWX-Aktionäre, welche ihre Berechtigung an den Aktien nicht bei Credit Suisse, UBS AG oder ZKB halten, nicht separat informiert und dokumentiert, und es werden ihnen keine Teilnahmerechte, wie vorerwähnt eingeräumt. Diese SWX-Aktionäre, welche trotzdem Teilnahmerechte wahrnehmen wollen, haben folgende alternative Möglichkeiten (welche sofortige Umsetzung verlangen):

- Übertragung ihrer Berechtigung an den Aktien in ein Depot bei einer der vorgenannten Banken (Credit Suisse, UBS AG oder ZKB); oder
- Übertragung ihrer Rechte an den Aktien, welche an der SWX Schweizer Börse gehandelt werden (SWX-Aktien), zur Handelbarkeit am London Stock Exchange; oder
- Umwandlung ihrer SWX-Aktien in verbrieft Aktien;

In jedem Fall wäre dies (wie erwähnt) unverzüglich über die Hausbank zu veranlassen.

(c) Jeder Aktionär, welcher persönlich an der Generalversammlung teilnehmen will, oder jeder dazu ernannte Bevollmächtigte, wird (vor und an der Versammlung) seine Identität zuhanden der Gesellschaft, ihrer Vertreter und Berater und anderer mit ihrem (wirtschaftlichen) Aktienbesitz und mit der Vorbereitung der Versammlung befassten Parteien, inkl. SIS SegalInterSettle AG und HSBC Global Custody Nominee (UK) Limited, London (letzterer als registrierte Aktionärin seiner (wirtschaftlichen) Berechtigung), und möglicherweise sonstiger Personen und Institutionen, inkl. (Regierungs-)Behörden offenzulegen haben.

(d) Personen, welche immer noch Aktienzertifikate der (ehemaligen) Xstrata AG halten, d.h. welche diese in der Folge der Fusion im Februar/März 2002 noch nicht gegen Aktien der Xstrata plc umgetauscht haben, sind erneut eingeladen, diese über ihre Hausbank gegen neue Aktien der Xstrata plc umzutauschen (mit Credit Suisse als Umtauschstelle).

(e) Zudem können Aktionäre, welche nicht schon anderweitig eine Kopie erhalten haben, eine Kopie des Geschäftsberichtes 2003 von der Gesellschaft an deren Geschäftssitz in Zug verlangen (Frau B. Mattenberger, Tel 041/726 60 70, Fax 041/726 60 89, e-mail: 'bmattenberger@xstrata.com').

Aktionäre, welche mit dem Auto anreisen, werden gebeten, in Zug das Parkhaus Metalli zu gebrauchen.



Xstrata plc Bahnhofstrasse 2 PO Box 102 6301 Zug Switzerland
Tel +41 41 726 60 70 Fax +41 41 726 60 89 www.xstrata.com